Päbstliches Breve
an den Erzbischof von Kölln.

Pius VI.
dem ehrwürdigen Bruder Maximilian, Erzbischof von Kölln und Bischof zu Münster, des H. R. R. Churfürsten rc.

Ehrwürdiger Bruder!

Es hat Uns unser geliebter Sohn, der Marquis Antici, dein Geschäftsträger bey Uns, deine Beschwerden über den ehrwürdigen Bruder Bartholomäus, Erzbischofen von Damiata und apostolischen Nuntius am Rhein angebracht, weil derselbe ein gedrucktes Cirkularschreiben (welches so vielmahl abzuschreiben zu beschwerlich gewesen wäre) vom 30. November herumschickte, worinnen von Dispensation wegen Ehehindernissen die Rede ist. Wir erkennen ganz klar, daß diese Beschwerden nicht sowohl ihn, als uns selbst treffen, da er zur Versendung dieses Cirkularschreibens von uns den Befehl hatte (a); und daß du, ehrwürdiger

(a) Nach dieser förmlichen Erklärung des Pabsts mag man urtheilen, was man der Versicherung so vieler Zeitungsschreiber und Broschuristen seiner angeblichen Unzufriedenheit wegen für einen Werth beylegen solle. — Wie hätte er einen Schritt misbilligen können, denn er ausdrücklich vorgeschrieben, und vorschreiben mußte. Was soll dem Oberhaupte der Kirche noch interessant seyn, wenn die Gültigkeit der Sakramenten, wenn die Heiligkeit des ehlichen Bandes für dasselbe gleichgültige Sachen würden?

ger Bruder, deswegen gegen uns Beschwerden führest, hat uns in Unserm Gemüthe um so mehr bekümmeret, da du bey dieser meiner Deklaration zugleich Unsre Beweggründe dazu sandest, und, weil Uns die oberhirtliche Sorgfalt für alle Kirchen aufgetragen ist, wie nothendig es sey, denjenigen, die es wissen sollen, die Ungültigkeit derjenigen Ehedispensen bekannt zu machen, welche, wie Uns berichtet worden, gewiße Erzbischöfe in ihren Diöcesen für solche Grade ertheilen, die in denen von dem apostolischen Stuhle erhaltenen Fakultäten keineswegs benennet oder begriffen sind (*b*). Und da es eine Sache von der äußersten Wichtigkeit betrift, nehmlich die Gültigkeit des Sakraments der Ehe, als worinnen man niemals etwas wagen darf, wenn ein sicheres Mittel zu gebrauchen möglich ist; so mußten wir wohl alle, die das angieng, wegen den Gränzen unterrichten und Erinnerung thun, die wir in den Dispensations Koncessionen vorgeschrieben haben, und daß, wenn die Dispensation dieselben überschritte, die Ehe ungültig, und die daraus erzeugten Kinder unrechtmäßig seyn würden (*c*). Damit du aber um so mehr einsiehest daß unsre

(*b*) Eine Nullität, die Zufolge des Beweises in der wahren Beschaffenheit aus dem steten Einbekenntniß dieser Erzbischöfe, aus ihrem beständigen faktischen Rekurs nach Rom, und aus dem, was förmlich in den Ritualen, besonders (wie in dem ersten Supplement S. 6, 9. gezeiget worden) in dem Köllner sich befindet, anerkannt wurde. Von andern Ritualen der deutschen Kirche werde ich anderswo reden. S. Blick auf den Emserkongreß. (*)

(*c*) Man kann es nicht zu oft wiederholen: nicht blos die Würde des Sakraments, das hier der Entheiligung ausgesetzt wird, muß in Betrachtung gezogen werden, sondern auch, wie der Pabst sagt, das ehliche Band; die Wichtigkeit und der erste Anbetracht desselben in Ansehung der Sitten und des Intresse der allgemeinen bürgerlichen Gesellschaft, ohne Rücksicht auf die Würde des Sakraments. Denn auch dieser Gesichtspunkt, wenn er gleich die weltlichen Fürsten angeht, stehet mit unter der Sorgfalt des gemeinschaftlichen Vaters der Christen. Einen Befehl des Churfürsten von der Pfalz

(*) Diese Schrift wird nächstens im deutschen erscheinen.

wort die Unmöglichkeit bewiesen, demselben in seinem Begehren zu willfahren. Wir wollen nun sogleich mit den Satzungen der tridentinischen Kirchenversammlung den Anfang machen, wo es sess. 24. de matrim. Can. 40. heißt „Wer da sagt, die Kirche habe keine die Ehe aufhebende Hindernisse festsetzen können, und sie habe in Festsetzung derselben geirret, der sey anathema". Dieses dogmatische Gesetz, das sich auf die ältesten Denkmaale gründet, zeiget offenbar, das die Dispensationen in den von der Kirche festgesetzten Hindernissen blos allein dem römischen Pabste als Oberhaupt zukomme (*e*). Dieser Gewalt hat sich auch der heilige Gregor der Große in einigen Graden bey der sich damals zum Glauben bekehrten englischen Nation bedienet, wie dieses aus seinem Schreiben an Felix von Meßina in Regist. lib. 12. ep. 31. zu ersehen ist. Auch Innocenz III. hatte Otto IV, im vierten Grade der Verwandschaft mit der Bedingniß dispensirt, daß er zwey große Klöster stiften, und durch eifriges Gebeth und vieles Almosen diese der Kirchendisciplin gemachte Wunde wieder heilen solle. Während diesen sechs Jahrhun-

---

tibus conspexerint, ne ipse quidem, tuo tam illustri confirmati exemplo, adduci ad eas ullo pacto conservandas poterunt &c. Ganz stehet dieses Breve in dem Recueil des Reclamations Belgiques, 6. *vol. p.* 22.

(*e*) Gewiße aufgeblaßene Männer, die zu Mainz wider die Gesetze und Rechte der Kirche fechten, und sich im vorigen Jahre wider das Fasten ganz kraftlos und mager geschrieen haben, lachen über diese Folgerung des Pabsts aus dem Tridentinum: und sie ist doch ganz einfach und wahr. Macht die allgemeine Kirche ein Gesetz, so kann kein Privatbischof darinn dispensiren, sondern nur dem Pabst, als Garant und Erhalter der Satzungen ist diese Dispensation anvertrauet. Besonders aber ist von der Kirche förmlich anerkannt, daß der Pabst allein die Gewalt habe in Ehe aufhebenden Hindernissen zu dispensiren. Alle zu Trient versammelten Väter waren völlig dieser Ueberzeugung; und es ist eine aus den Akten des Paleotti bekannte Sache, welche noch durch eine Menge Beweise in der wahren Beschaffenheit, so wie durch das förmliche und beständige Einbekenntniß der Erzbischöfe Deutschlands bis auf die letzt verfloßenen Jahre bekräftiget wird.

hunderten von einem Pabste zum andern findet sich kein Beyspiel, wo ein Bischof in Ehesachen zu dispensiren sich unterstanden hätte. Es wurde sogar im Köllnerkoncilium vom Jahre 1536. Kan. 47. beschlossen: „daß in den Gra„den der Verwandschaft und Schwägerschaft, die eine „zu schliessende oder schon geschlossenen Ehe aufheben, der „Schluß des allgemeinen Konciliums beobachtet werden mü„ße, außer in dem Fall, wenn der Pabst eine anders „geschlossene Ehe durch ein Dispensationsdiplom für gül„tig erkläre".

Und es erhellet dieses um so mehr aus dem Streit, den die zu Trient versammelten Väter darüber führten, ob es schicklich wäre, daß den Bischöfen die Gewalt wenigstens im vierten Grad zu dispensiren ertheilt würde? Wobey die Meynung des Markus Antonius Bobba, Bischofes von Aosta und Abgesandten des Herzogs von Savoyen, die Oberhand bekam, daß nehmlich diese Gewalt den Bischöfen nicht ertheilt werden könne. Hievon zeuget, aus den Akten des Paleotti, Pallavicini in Hist. Concil, Trid. nach der Ausgabe von Rom 1664. tom. 3. lib. 23. cap. 9. n. 17. pag. 767.

Nach dem tridentinischen Koncilium finden wir ein gleiches bey verschiedenen Provincialkoncilien. So heißt es im Koncilium zu Tours vom Jahre 1583. tit. 9. de Matrim. 6. „Wir erklären, daß den Bischöfen im vierten „Grade der Verwandschaft und Schwägerschaft, so wie in „dem oben benennten verbotenen Graden der geistlichen Ver„wandschaft zu dispensiren nicht erlaubt sey". Und im Koncilium zu Toulose vom Jahre 1590. cap. 8. de matrim. n. 3. heißt es: „Die Pfarrer sollen in verbothenen „Graden der Verwandschaft, wenn sie gleich von den Ge„setzen frey gesprochen worden, nicht eher die Ehe zu las„sen, bis sie die Dispensation des Pabsts gesehen haben". So stehet auch im Konilium von Diamper (f) vom Jahre

(f) Dieses Koncilium ist deswegen besonders merkwürdig, weil sich die Nestorianer bekehrten, ihre Irrthümer abschwuren,

sich

re durch den Nuntius gemachte Erklärung kein Eingriff in deine bischöflichen Gerichtsbarkeit sey; so wollen wir hier, nebst Beyfügung mehrerer Hauptgründe, dasjenige wiederholen, was wir dem ehrwürdigen Bruder, Erzbischofen zu Trier gütig und vätterlich zu erkennen gaben, als wir ihm, auf sein zu Ende des Jahrs 1782. an uns gerichtes Begehren, für die zu seiner Diöceß gehörigen Unterthanen in allen nach menschlichen Rechten festgesetzten Ehehindernissen dispensiren zu dürfen (*d*), in Unsrer Antwort

---

Pfalz finden wir im ersten Supplement S. 13. und eine dergleichen vom König in Preußen im Blick auf den Emser-Kongreß. — Ein anderes sehr nachdrückliches Schreiben eines für die Gesetze der Kirche sowohl, als für das Beste seiner Unterthanen sehr eifrigen Fürsten lesen wir in der wahren Beschaffenheit, S. 69.

(*d*) Damals war dieser Herr so gut als der Pabst überzeugt, daß er bey diesen Ehehindernissen nicht dispensiren könne; er erkläret sich hierüber in diesem Schreiben ganz deutsch, noch stärker aber in einem andern an den Kardinal Erzbischof von Mecheln, so wie in einem andern an Sr. königl. Hoheit den Herzog Albert von Sachsen, wie dieses in der wahren Beschaffenheit S. 62. zu ersehen ist. Der Churfürst verlangte in seinem Schreiben an den Pabst eine geheime Erlaubniß zu dispensiren, ohne von dieser Erlaubniß bey Dispensationen selbst Meldung zu thun. Die Antwort des Pabst ist merkwürdig. Si facultates tibi prout petis, concesserimus, ut iisdem nimirum occulte ac dissimulanter utaris, illud sequeretur; nimirum ex re ipsa omnes crediturus, te ad illud edictum voluntatem tuam conformasse, ejusque vigore tibi dispensandi potestatem assumsisse. Ex quo tam gravi exemplo maximum certe momentum accederet illi pseudo-politicorum sententiae, quam tu ipse pro tua religione rejicis ac detestaris. Accedit præterea nihil esse in ipso edicto, unde ad dispensationum concessionem deveniri injungatur; nullumque adest perturbationis periculum, si illas petentibus concedere recusaveris. Neque enim, qui petent, ullum jus ad obtinendum habere poterunt; cum antea pluribus in Ecclesia saeculis hujusmodi dispensationes in usu non fuerint. Demum ea est tua dignitas, is virtutum splendor, ea nominis existimatio, ut multorum ad te oculos conversurus sis, qui, si te abstinere ab illis novitatibus

re 1599. tit. de sacra. Matrim. decret. 6. n. 189. folgender Kanon: „Da sich inzwischen ereignen kann, daß „man aus gerechten Ursachen eine Ehe in den nach dem „gemeinen Rechte verbothenen Graden schliessen wolle, so „muß alsdann die Erlassung des Kirchengesetzes beym apo„stolischen Stuhl, oder bey einem vom apostolischen Stuhl „dazu bevollmächtigen Bischofe nachgesucht werden". Wir lesen dieses bey Mansius in Supplem, ad Collect. Labbe, edit. Lucens. 1752. t. 6. col. 141. Hiemit stimmen die Kirchenritualen überein, so wie die Schlüße der Kanonisten und anderer katholisch denkenden Theologen. Als auch die Chur- und Fürsten des Reichs, unter andern Beschwerden, ebenfalls dies bey Pius IV. anbrachten, daß sich der heilige Stuhl Dispensationen vorbehalten, gab ihnen der Pabst zur Antwort: „Ihr verlangen sey höchst „ungerecht, denn es sey unstreitig gegen alles Recht und „gegen alle Vernunft, daß die Erz- und Bischöfe die Ge„walt haben sollten darinn zu dispensiren, wo es nur der „Autorität des heiligen Stuhls allein zukömmt, das heißt, „daß Geringere und Untergebene in dem Gesetze ihrer O„bern dispensiren sollten, es sey denn, daß es ihnen aus„drücklich erlaubt werde". Wir lesen dieses bey Rainaldus Continuat. Annal. Baron. edit. Luc. 1756. tom. 16. ad ann 1563. n. 44. p. 371. art. 11. Und in der That, hätten die Bischöfen das Recht, in dem wegen den Ehehindernissen von der Gewalt der Kirche gegebenen, und in allen katholischen Landen angenommenen Gesetze zu dispensiren, so wurde die ganze Kirchendisciplin umgestoßen, das Haupt wurde den Gliedern unterworfen, und es wäre sonach um die ganze göttlich verordnete Kirchenhierarchie gesche-

sich mit der katholischen Kirche vereinigten, ihre Gesetze und den Pabst anerkannten. Er wurde zu Diamper, einer Stadt an der malabarischen Küste im Jahre 1599. Alexis de Menezes, Erzbischof von Goa, hatte den Vorsitz. So leuchtet also auch in den äußersten Gränzen der christlichen Welt die Wahrheit, von welcher hier die Rede ist, in gleichem Licht; so beschämen die Bischöfe und Priester in Indien unsre verirrten Bischöfe, und die zur Vertheidigung ihrer Irrthümer reichlich um Lohn gedungenen Mönche.

geschehen, wie dieses Nikolaus I. in seinem Schreiben an den Kaiser Michael überhaupt erkläret. Denn es ist ein Glaubenssatz, daß die Autorität und Gerichtsbarkeit der Bischöfe jener des Pabsts untergeordnet ist, und daß sie, Kraft des von Christo aus besonderer Gnade dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern ertheilten Primats, den Verordnungen des apostolischen Stuhls gehorchen müssen; eine Wahrheit, die jeder Katholische anerkennen muß, und die wir in unserm Breve vom 1. December sorgfältig erwiesen, worinnen wir die eybelische Schrift: **Was ist der Pabst?** als eine Schrift verworfen haben, welche schismatische, irrige, zum Irrglauben führende, und andere von der Kirche verdammte Sätze enthält (g).

Aus diesem ist also klar, daß die Gewalt in Ehesachen zu dispensiren zuerst von dem apostolischen Stuhle ausgeübet worden, ihm ausschliessungsweise zukam, und einstimmig von der Kirche dafür erkannt wurde; denn nirgends findet man, daß sich die übrigen Bischöfe diese Gewalt beygemesset, wenn sie sich nicht durch ein besonderes Privilegium des heiligen Stuhls darzu berechtiget glaubten.

Wenn nun itzt von dir, ehrwürdiger Bruder! in deiner Köllnerdiöceß, für welche bisher die Erzbischöfe deine Vorfahrer vom heiligen Stuhle die Vollmacht in gewißen bestimmten Graden zu dispensiren erhielten, aus eigener Autorität zu dispensiren angefangen würde; was würde dieß anders seyn, als den heiligen Stuhl seines Rechts berauben, das er von den ältesten Zeiten her immer allein ausgeübet, und in dessen Ausübung ihn ein ununterbrochener und stets von der Kirche anerkannter Besitzstand erhalten hat? welcher alte Besitzstand, wenn auch der Primat keine andere Gründe hätte, allerdings bey jedermann für sich selbst von großem Gewichte seyn muß.

(g) Eine Uebersetzung von diesem Breve mit Anmerkungen findet man in der wahren Beschaffenheit ꝛc. S. 29. und im Recueil des Reclamations Belgiques. 3. *vol. p.* 5.

Auch ist hier der Einwurf von einem Edikte des Kaisers unkräftig, denn es bestehet zwischen uns und ihm ein genugsam bekanntes Konkordat, woraus erhellet, wie wir darinnen übereinkommen, daß die Gewalt in Ehehindernissen zu dispensiren, welche der apostolische Stuhl ehemals den Bischöfen in seinen Landen ertheilte, sich auch künftighin auf die Reichen (*h*) in soweit erstrecken solle, als darinnen die wegen den nähern Graden vorgeschriebenen Gränzen nicht überschritten würden (*i*). Man erkennt also hierinnen selbst die dem Pabst alleinig und ausschließungsweise zukommende Gerichtsbarkeit in Ehedispensen, weil man dem Bischof erlaubt, Kraft des päbstlichen Auftrags, diese Gerichtsbarkeit zu gebrauchen, und weil man noch dem Pabste die Dispensation für die nähern Grade vorbehält. Woraus den leicht zu ersehen ist, daß Ihro kaiserl. Majestät in der mit uns getroffenen Konvention von ihrem ersten Edikte, wo den Bischöfen aus eigener Autorität zu dispensiren befohlen war, lieber abstehen, als ihrem Unterthanen ein unruhiges Gewissen erwecken, und den Weg zur Ehescheidung öffnen wollten. Denn wenn unter Eheuten Zwist entstünden, würden der eine oder der andere Theil die kraftlose Ungültigkeit der von den Bischöfen ertheilten Dispensationen als einen Grund zur Ehescheidung ergreiffen. Und was wäre dieß für eine Quelle von Unru-

---

(*h*) Ein diesfalßiger vernünftiger Unterschied zwischen Reichen und Armen! den elenden Spott des Herrn Jung und andern sehe man in den Noten des Fastenmandats. Note (*x*).

(*i*) Der Pabst redet hier von einer Gattung eines im Jahre 1782. zu Wien gehaltenen Koncilium, oder von der in seiner Gegenwart gehaltenen Versammlung aller Bischöfe von Ungarn, deren vom Kaiser angenommenes Resultat zu den Kanzeleyen geschickt wurde. Was bey dieser Versammlung vorgieng, die Fragen der Bischöfe, und die Antworten des Pabsts findet man im 6. *vol* der Reclamations Belgiques *p.* 252. — und in der wahren Beschaffenheit einige Stellen aus der diesfalls ergangenen Verordnung.

Unruhen und Elend in der katholischen Kirche und im Staate (*k*)?

Damit wir nun wieder auf die hier befragte Erklärung kommen, so erkannten wir, nach allem dem bisher angeführten, daß wir einzig und allein darauf sehen müssen, daß dieser Irrthum unter den Glaubigen nicht eindringe. Denn wenn wir durch unser Stillschweigen eine so große und wichtige Sache in Ungewisheit gelassen hätte, würde uns selbst die Ursache von dem daraus entspringenden Irrthume und aller Unruhe zugemessen worden seyn.

Da wir nun dieser unserer sehr schweren Amtspflicht zu entstehen nicht umhin konnten, wollten wir doch die Vorsicht gebrauchen, daß in Vollziehung der Sache die Handlungsweise keinen Vorwurf ausgesetzt würde. Deswegen ließen wir diese Erklärung mit aller Mäßigung, und so einfach verfassen, daß sie nur die Sache selbst berührte, ohne jemand ausdrücklich zu nennen, ohne sie öffentlich anschlagen, sondern nur unter der Hand vertheilen zu lassen, und dieß blos deswegen, damit unsere Unterweißung nicht verborgen bliebe (*l*). Denn dieß wird doch nie-

(*k*) Welche Folgen von dieser ganz einfachen, aber höchst wichtigen Anmerkung! Wie schrecklich werden sie sich einstens offenbaren, wenn Frankreich, Spanien, Italien, Portugall, kurz alle katholische Staaten jene aus denen nach dem Emser System geschlossenen Ehen erzeugte Kinder für Bastarde halten werden? Wie viele Prozeße, wie viele ärgerliche und beunruhigende Untersuchungen werden aus dieser unglückseligen Neuerung entstehen! — Der Erzbischof von Trier sieht sie vor, und gewis hat er deswegen, um dem Uebel vorzubeugen, für seine Ausburgerdiöceß die facultates quinquennales verlangt. Gleiche Vorsicht nimmt der Erzbischof von Mainz für alle seine Diöcesanen. — Möchte die Vorsicht diese klugen und weisen Einsichten erweitern und stärken, und die Augen jener verehrungswürdigen Bischöfe völlig öffnen, die noch durch die unwißende Pedanterey vier kleiner schismatischer Gesellschafter zu Ems verschlossen sind! — Man lese das Schreiben eines Reichsfürsten in der wahren Beschaffenheit S. 69.

(*l*) Man muß wissen, daß kein Exemplar von dem Schreiben des Nuntius im Publikum erschienen ist, außer welche die Pfarrer sehen

mand laugnen, daß dem obersten Hirten irgend ein Weg, seine Schaafe zu belehren und zu ermahnen, offen bleiben müsse, und daß man ihm, wenn man ihm denselben verschliesset, in dem von Christo dem Herrn ihm aufgetragenen Hirtenamte Eingriff thue.

Wir sehen aber, daß bey dir weder unsre Gründe, noch Vorsicht einige Würkung gethan haben. Du hast sogleich durch ein Edickt aufs strengste befohlen; daß jeder, dem diese Erklärung zugekommen, sie auf der Stelle wieder dahin zurückschicken solle, woher er sie erhalten (*m*), damit also die Stimme des Hirten unterdrückt und erstickt bliebe. Nebst dem zeigest du ein misfallen, daß sich der ehrwürdige Bruder, Erzbischof von Damiata, von dem die Erklärung ausgegeben wurde, ienen apostolischen unsern und des heiligen Stuhls Nuntius nenne. Warum sollte er aber sich nicht so nennen, da wir ihm nach unsrer Befugniß dieses Amt ertheilet, und deswegen gesandt haben, daß er in deiner und übrigen Diöceßen, so wie alle seine Vorfahren, dieses Amt verwalte? Die meisten Bischöfe und Fürsten am Rhein haben ihn dafür anerkannt, und ehrerbiethig aufgenommen. Du aber woltest ihn weder anerkennen, noch annehmen, da er doch Empfehlungsschreiben von Uns hatte, und er sich zu allen Dienstleistungen bereitwillig erklärte. Ja du nenntest ihn sogar einen fremden, als wenn die Sachen deiner Diöceß ihn ganz und gar

sehen ließen; der Nuntius dachte nicht daran, dasselbe bekannt zu machen noch anschlagen zu lassen; daß es gedruckt wurde, geschah deswegen, weil es eine unermeßlich mühsame Arbeit gewesen wäre, dasselbe für jeden Pfarrer in den drey Erzbistümern abzuschreiben.

(*m*) Gewaltsame Entschlüße machen immer ein widriges Beyspiel. Kurz hernach befahl der Churfürst von der Pfalz allen Geistlichen, besonders allen Pfarrern in seinen Landen, die erzbischöfliche Verordnung zurückzuschicken. Erstes Supplement S. 13. Zu eben der Zeit schickten die Köllnerdomherrn die Geschichte von der Einweihung der neuen Universität zu Bonn zurück, die ihnen auf höchsten Befehl zugekommen war.

gar nichts angiengen, als wenn wir selbst in deinem Kirchensprengel fremd wären, die wir nach dem von Christo durch den heiligen Petrum ertheilten Primatsrecht ihn dazu bestellten, daß er daselbst unsre Stelle vertretten, und seinem bestimmten Auftrag gemäß, die apostolische Gewalt ausüben solle.

Die Gewalt Notarien, Legaten und Nuntien in andere bischöfliche Sprengel zu schicken, haben unsre Vorfahrer schon in den ältesten Zeiten immer ausgeübt; denn sie hielten es außer allem Zweifel, daß sie mit ihrem Primatsrechte verbunden sey (*n*). Aus dem Breve Innocenz III. an den Dechant von St. Hilarius und Petrus, und an die Unterdechante von St. Hilarius zu Potiers; welches das 12te in Baluzius Sammlung B. 2. B. 16. ist, ersieht man, woher der römische Pabst das Recht habe in verschiedene Gegenden der christlichen Welt, wo er selbst nicht gegenwärtig seyn kann, Legaten zu schicken, die seine Stelle daselbst vertretten sollen. Dieses Rechts bediente sich schon vor vielen Jahrhunderten der heilige Leo der Große, wie es sein Schreiben an die Erzbischöfe in Illyrien ep. 5. t. 2. oper. edit. Tyrnav. 1767. p. 34 beweiset, wo er sagt, „Da sich unsre Sorgfalt auf alle Kirchen erstrecket, in„dem es der Herr, durch die dem heiligen Petrus um sei„nes Glaubens willen ertheilte höchste apostolische Würde

 „also

(*n*) Man lese den berühmten Kanonisten Schmid, und den Verfasser der Statistica Ecc. Germ. in der wahren Beschaffenheit S. 16. 55. — Kurz zu sagen: kein Katholick kann zweifeln, daß der Pabst, zum Besten der allgemeinen sowohl, als besondern Kirchen, Nuntien, Legaten, Notarien, wie man sie nennen mag, zu schicken das Recht habe. Man muß zwar gewiße Artikel des strittigen Forums, in Ansehung der Eigenschaft und der wesentlichen Verrichtungen eines Nuntius unterscheiden; inzwischen bleibet dennoch dem Pabste und seinen Gesandten das Recht eines durch die Konkordaten bestättigten Besitzstandes und Prärogativs. — Von der legalen Existenz der Nuntiaturen im Reiche sehe man ebend. S. 54. — Wir kommen noch einmahl auf diesen Gegenstand, bey Gelegenheit der Stelle eines Autors, von dem man nicht vermuthen wird, daß er die Rechte des Pabsts zu hoch erhebe.

„also verordnete, und die Kirche auf diesen Grund erbau„te; so theilen wir dieselbe mit jenen, die mit uns durch „das kollegialische Liebesband vereiniget sind. Deswegen „haben wir nach dem Beyspiel unsrer geliebten Vorfahrern „unserm Bruder und Mitbischof Anastasius unsre Stelle „übertragen, und darauf wachsam zu seyn anbefohlen, daß „von niemand etwas unerlaubtes geschehe; dem also, was „die Kirchendisciplin betrift, zu gehorchen wir Euer Lieb„den erinnern, indem nicht sowohl ihm als uns gehorchet „wird, da wir ihn in diesen Provinzen als unsern Stell„vertretter hiemit erklären". Eben dieser heilige Leo schickte einen andern Legaten a latere an Faustus, Marcianus und übrige Archimandriten zu Konstantinopel, als Eutyches die Religion zu verwirren suchte, wie zu lesen ep. 28. tom. 8. p. 155. der angeführten Ausgabe. So schickte dergleichen der heilige Gregor der Große nach England; so schickte dergleichen der heilige Gregor II. in der Person des heiligen Bonifacius an die Deutschen, welcher in dieser Würde vom heiligen Zacharias bestättiget wurde, und dieselbe 36. Jahr lang bis zum Pabste Stephanus II. bekleidete, der sie wieder erneuerte; wie zu lesen in dem 93. Brief der Sammlung des Nikolaus Serrarius, Mainz 1605. So schickte der heilige Nicolaus I. verschiedene Legaten, den Bischof Arsenius nach Gallien und Allemanien, den Donatus, Leo und Marinus nach Konstantinopel. So schickte dergleichen Leo VII. an die Bischöfe von Frankreich, Deutschland, Baiern und Allemanien (o) und Pascal II. in die Pro-

(o) Das alte Germanien hatte zu Gränzen den Rhein und das Meer; gegen Morgen Pommern, wozu Unteröstreich und ein Theil von Oberöstreich gehörte; gegen Mittag das Norikum und Vindelicien, welches fast ganz Baiern, das Bisthum Passau. u. a. enthielt. Die vereinigten niederländischen Provinzen machten einen Theil von Germanien; Trier, Kölln und Mainz machten einen Theil von Gallien, so wie die Rauraci, eine Gegend um Basel. Allemanien bedeutete Anfangs blos Schwaben, die Unterpfalz u. a. Seit dem siebenten Jahrhundert würde das heutige ganze Deutschland so benennet. Dieser Name ist noch im Algäu, zusammengezogen aus Allmangau, das einen Theil von Schwaben ausmacht.

Provinzen Bourges, Bourdeaux, auch Tours und Bretagne, die hernach von Kalixtus II. bestättiget wurden. Die merkwürdigste aber unter diesen übertragenen Gesandschaften ist jene Adrianus IV. an Hillin, Erzbischof von Trier: daß er im ganzen deutschen Reiche seine Stelle vertreten, und aus Autorität des apostolischen Stuhls daselbst das Gesandschaftsamt verwalten solle. Arnold von Mainz ward Anfangs dagegen aufgebracht, doch beruhigte er sich wieder, und Hillin wurde im Namen des Pabsts mit vieler Ehrenbezeugung in Mainz eingeführt. Man lese das Schreiben Adrians tom. 1. der diplomatischen Geschichte von Trier, mit den Noten des Bischofs von Myriophita, ihres Verfassers p. 580. Und so wurde das Recht des apostolischen Stuhls, durch ununterbrochene Reihe der Nuntien, bis auf unsre Zeiten unverletzt erhalten. Immer hielt man diese päbstliche Gesandschaft und Nuntiaturen zur Erhaltung der Einigkeit zwischen dem ersten und den niedern Stühlen, für so nothwendig, daß, sobald sie verabsäumet wurden, Unruhen in der Kirchendisciplin entstunden. Dieß bezeiget ein Schreiben Honorius III. an den Erzbischof Rogerius zu Pisa, welches Ughellius in seinem Italia sacra tom. 3. letzter Ausgabe von Venedig col. 382. anführet: „Korsika wurde wegen seines Umfanges sowohl, als wegen der Nachläßigkeit der „Geistlichkeit und dem Trotz der Herrn, auch weil es keine Legaten des apostolischen Stuhls hatte, in seiner Ehrerbiethung und dem Gehorsam gegen die römische Kirche ganz lau; der Zerstreuung und Zügelloßigkeit überlassen, hatte es fast alle Kirchendisciplin abgeleget".

Wenn nun gleich dir und deinen Kollegen den Erzbischöfen und Churfürsten diese so klaren Rechte des apostolischen Stuhls, so wie die nothwendige Erhaltung der Einigkeit zwischen Haupt und Glieder nicht unbekannt seyn kann; so habt ihr doch unter euch einen öffentlich an die Pfarrer erlassenen Befehl geschlossen, vermöge dessen sie die kemelte Instruction an den Nuntius in Kölln zurückschicken

cken sollen (p). Eine vollkommene Nachaßmung jenes Bischofs von Potiers, worüber sich Innocenz III. in den oben angeführten 12. Brief heftig beklagte, daß er öffentlich gesagt habe: er wolle in seinem Bisthum Bischof und Pabst seyn. Deswegen befahl er auch seinen Abgeordneten, die strengsten Befehle, ohne menschliche Rücksicht, ohne alles Gefühl noch Furcht zu vollziehen, damit ihr euch, wie er sagte, nicht durch eure Nachläßigkeit Strafe zuziehet, sondern vielmehr durch euren Eifer Lob erwerbet. Eben so eifert der heilige Leo der Große wider diejenigen Bischofe, die wider die heiligen Satzungen handeln, in seinem dritten Schreiben an die Bischöfe von Campanien, Pisa, Toscana und überhaupt von allen Provinzen (q) im 5. Kap. der angeführten Ausgabe: „Wir erklären durch die„se unsre Ermahung, daß, wenn sich einer unserer Brü„der wider die Satzungen zu handeln es versuchen, und „was darinnen verboten ist, zu erlauben sich erkühnen „wird, er von seinem Amte abgesetzt (r), und aus unsrer „Ge-

(p) Man sehe hierüber: wahre Beschaffenheit rc. S. 17.

(q) Ohnlängst beklagten sich die Minister eines Erzbischofs, daß der Pabst und seine Nuntien mit den Bischöfen in Deutschlande wie mit seinen kleinen Bischöfen in Italien rede. Was kann denn aber der Pabst für einen Unterschied unter den Bischöfen machen? Vielleicht wegen den Reichthümer und weltlicher Macht? Hiernach soll sich das Oberhaupt der Kirche in Verwaltung des großen Regiments richten, das ihm Gott anvertrauet hat? — In eben der Zeit, da man den Vorzug des Pabsts über die Bischöfe zernichten will, möchte man gerne unter den Bischöfen einen Unterschied festsetzen, der sowohl der Natur der bischöflichen Würde, als dem Geist des Christenthums widerstreitet.

(r) Unsre heutigen anmaßliche Canonisten werden allerdings über diese Drohung sehr aufgebracht seyn. Gleichwohl haben wir in diesem aufgeklärten Jahrhunderte, mitten in Frankreich, wo die Dekrete des Pabsts für nicht mehr gelten sollen, als was sie sind, gesehen, daß der Bischöf von Senez, der sich der Bulle Unigenitus widersetzte, im Konzilium zu Embrün feyerlich abgesetzt wurde. Man wird sagen, er seye nach der Ordnung, durch den Ausspruch der versammelten Bischöfe abgesetzt worden. Ja!

„Gemeinschaft ausgeschlossen seyn solle, weil er kein Mit„genoße unsrer Disciplin seyn wollte.

Vielleicht aber wirst du sagen, es stehe der in dem Cirkularschreiben vom 12. October 1785. enthaltene kaiserl. Befehl im Wege. Allein der Kaiser gab gleich Anfangs, als man sich über die Gewalt des päbstlichen Stuhl Nuntien zu schicken beschwerte, zur Antwort, es könne derselbe nicht nur einen, sondern auch drey Nuntien schicken. Da man aber deswegen weiter in ihn drang, ließ er das angeführte Cirkularschreiben ergehen, worinnen er aber die Ausdrücke so mäßigte, daß es scheinet, er habe in die bisher vom heiligen Stuhle durch seine Nuntien ausgeübte Gewalt keinen ungerechten Eingriff thun wollen. Ohne aber zu untersuchen, ob dieses Cirkulare die Kraft eines Gesetzes habe, wofern es gegen die kanonischen Satzungen streitet, nach welchen von allen Katholischen, geschweige von Erz- und Bischöfen die päbstlichen Nuntien müssen anerkennt und angenommen werden (s); so ist sattsam bekannt, daß es nicht als ein Gesetz, sondern blos ein Ermahnungsschreiben, welches durch einiger Ungestüm dem Kaiser abgedrungen wurde, anzusehen sey, und daß er hierinnen nicht als Gesetzgeber, sondern als Schirmherr handle, damit nehmlich die ursprünglichen Rechte der Erzbischöfe erhalten wurden, wegen welchen man sich irrig beschwerte, daß sie ihnen durch unerlaubte und dem Rechte der Kirche widerstreittende Mittel entrissen werden. Er erklärte, nicht durch einen Befehl, sondern durch aufforderende Ermahnung, daß sie, mit Berathung ihrer Suffraganen und exemten Bischöfe, ihre erzbischöfliche Rechte wider alle Eingriffe unver-

Ja! aber weil er ein päbstliches Dekret nicht annahm; und der heilige Leo sagt nicht, daß der widerspenstige Bischof, ohne vorhergehendes Gericht und Urtheil, seines Amts verlurstig seyn solle.

(s) Siehe hierüber wahren Beschaffenheit, S. 16. so wie die Stelle aus Selchow, worüber man auf der Universität zu Bonn lieset, S. Anmerkung über das Reichhofrathskonklusum S. 7.

unverletzt vertheidigen sollen; woraus zu ersehen, daß den Erz- und Bischöfen ihre Freyheit geblieben, durch diese Ermahnung nicht benommen, auch den Erzbischöfen nicht mehrere Autorität über ihre Suffraganen eingeräumet worden, da sie mit deren Berathung ihre Rechte vertheidigen sollen. Wie kann man ferner vom Kaiser denken, er habe für das ganze Reich ein Gesetz wider die Gerichtsbarkeit der Nuntien geben wollen, da er wohl weiß, daß sich das Reich in geistlichen Sachen nach den Kirchengesetzen richte, daß in andern Sachen Gesetze vom Reichstage oder dem ganzen deutschen Staatskörper verfaßt werden, und der Reichstag dem oberherrlichen Recht der Fürsten, wenn dadurch die Reichsverfassung nicht verletzet wird, nichts vergeben könne. Von diesem allen aber, und was ferner hieher gehört, haben wir in unserm Schreiben vom 12. October vergangenen Jahrs an den ehrwürdigen Bruder Ludwig Joseph Bischof in Freysingen, welches nachher in München deutsch und lateinisch herauskam, ausführlicher gehandelt (*t*).

Nach allen den angeführten Gründen nun, ehrwürdiger Bruder, womit unsre heilige und gelehrte Vorfahrer die Rechte des heiligen Stuhls zu vertheidigen, und zu erhalten suchten, wollen wir blos nach unsrer gewöhnlichen Art unsre Ermahnungen und Bitten an dich richten, um dich zu erinnern, wie feyerlich du dich gegen die heiligen Gesetze, gegen die Kirche und den apostolischen Stuhle verbindlich gemacht habest. Wir bitten dich also, ehrwürdiger Bru-

(*t*) Dieses Breve nebst Anmerkungen stehet in der wahren Beschaffenheit rc. S. 54. — Seit dieser Epoche bestättigen die ruhige Existenz der Nuntiaturen zu München und Kölln, die verschiedenen Rescripte des Königs von Preußen, des Churfürsten von der Pfalz und anderer Fürsten und Bischöfe für die Erhaltung und Versicherung ihrer Freyheit; der neuere Rekurs des Koadjutors von Mainz an den Köllnernuntius wegen des processus informativus; endlich das Stillschweigen des Kaisers bey allem diesen Vorgängen, und sein Betragen gegen die Nuntien, seit dem ihm das Ermahnungsschreiben abgedrungen wurde, — Dieß alles bestätiget diejenigen Gründe vollkommen, welche der Pabst dem Churfürsten vorleget.

Bruder! so viel möglich in dem Herrn, daß uns nicht bey den gegenwärtigen elenden Zeiten der Kirche auch von dir neue Wunden geschlagen werden, von dem wir es am wenigsten vermutheten, und die uns um so mehr ins Herz greiffen würden, je gewißer wir vorher in Einigkeit mit dir verbunden zu seyn, und den Schutz der Kirche in dir zu finden hoften. Ja wir setzen das Zutrauen auf dein königliches Herz, daß du unsre Gründe und unser Bitten nicht verwerfen werdest. Solltest du aber fernerhin auf Uns, auf Unsern und des heiligen Stuhls Nachtheil dringen, so würde zwar unser Schmertz sehr vermehret werden, dieser aber, so groß er auch wäre, würde nicht vermögend seyn, unser Gemüth von dem festen Entschluß abzuwenden, daß wir nehmlich niemals von dem uns übertragenen Recht des Primats abweichen werden.

Wir Schliessen dieses Schreiben mit den Worten unsers Vorfahren des heiligen Nikolaus I. der in einem Schreiben an Rudolph, Erzbischofs von Bourges (welches das 13. im Anhang der Konciliensammlung von Labbe tom. 9. Ausgabe von Venedig 1729 ist) also spricht: „Euer „Ehrwürden glaube nicht, daß wir, weil wir für uns re„den, nicht die Wahrheit reden; denn wir reden mehr „für die dem heiligen Petrus um seiner Verdienste willen „anvertraute Sache Gottes, als für die Unsrige. Ja wir „halten dafür, daß das, was wir hier behaupten, euch „ganz wohl bekannt, und die Beweise davon in eurem Ar„chive ganz gut aufbewahret seyn" (v). Wir erflehen dir, ehrwürdiger Bruder, von dem großen erbarmungsvollen Gott den Geist des Raths, und ertheilen dir den apostolischen Segen, als einen Vorbothen himmlischer Gaben, und als ein Pfand unsrer väterlichen Zuneigung. Gegeben zu Rom bey St. Peter unter dem Fischerring, den 20. Jener 1787. unsers Pabstthums im Zwölften.

Ant-

(v) Allerdings! nicht nur in den Archiven, sondern in allen Denkmaalen und öffentlichen Schriften, im Ritual, in allen theologischen und kanonischen Büchern, die bis zur Ankunft Sr. Ehrwürdigen H. P. Hedderichs, in den Köllnerlanden gedruckt wurden.